



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries - 86607 Donauwörth

Mit PZU

Airbus Helicopters Deutschland GmbH
- EHFH -
z. Hd. von Herrn Nass / Herrn Stöckl
Industriestraße 4

86609 Donauwörth

Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Willi Kupies
Zimmer: Haus C, Zi 263
Telefon: (0906) /74-184
Telefax: (0906) /74-43-184
E-Mail: willi.kupies@lra-donau-ries.de

Zeichen: FB 41.9-U; Az.: 1711-4/1
Datum: 15.12.2017

Immissionsschutzrecht;

**Airbus Helicopters Deutschland GmbH, 86609 Donauwörth
Anlage zur Herstellung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen
(Hubschrauberwartung, Hubschrauberfertigung) und Airplane Doors**

hier: Anwendung der 31. BImSchV und Ausnahme nach § 11

Ausnahmeantrag nach § 11 der 31. BImSchV für die Tätigkeit Nr. 2 (Reinigung von Oberflächen)

Zum Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries, Donauwörth vom 26.06.2007, 21.05.2010, 28.06.2013 und 14.03.2016 Nr. 411.3 – U; 171-6/1, 824-9/0 und 1711-4/1;

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Nass, sehr geehrter Herr Stöckl,

das Landratsamt Donau-Ries erlässt auf Grund Ihres Antrages vom 27.03.2017, eingegangen im Landratsamt am 30.03.2017 in der vorbezeichneten Angelegenheit folgenden

B E S C H E I D :

I. Anwendung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV – vom 31.08.2001, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 5 V. v. 24.03.2017 BGBl. I S. 656

- für die Wartung von (militärischen) Hubschraubern
- die Herstellung von (militärischen) Hubschraubern und
- für die Herstellung von Airplane Doors.

1. Beschichten von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen
(Tätigkeit Nr. 8 nach Anhang II der 31. BImSchV):

Hinweis: der Reduzierungsplan nach Abschnitt B der 31. BImSchV wird eingehalten.

Landratsamt Donau-Ries • Pflögstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

2. Reinigen von Oberflächen oder Produkten (Oberflächenreinigung)
(Tätigkeit Nr. 2 nach Anhang II der 31. BImSchV):

Dem Ausnahmeantrag nach § 11 der 31. BImSchV wird **bis zum 31.12.2020** zugestimmt

A) Allgemeines:

3. Die Verwendung von Stoffen oder Zubereitungen,

- denen auf Grund ihres Gehaltes an nach der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuften flüchtigen organischen Verbindungen die R-Sätze R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27.06.67 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Abl. EG Nr. L 196 S. 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.1999 (Abl. EG Nr. 199 S. 57), zuletzt angepasst durch die Richtlinie 2000/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.04.2000 (Abl. EG Nr. L 136 S. 90), in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind oder die mit diesen Sätzen zu kennzeichnen sind,
- die flüchtige organische Verbindungen enthalten, denen der R-Satz R 40 zugeordnet ist, (außer Tetrahydrofuran)
- die organische Verbindungen nach Nr. 5.2.5 Klasse I der TA Luft enthalten, ist ab dem **31. Dezember 2020** nicht mehr zulässig.

Dies gilt nicht für Anlagen/Anlagenteile, in denen nach der 2. Verordnung zur Durchführung des BImSchG organische Lösemittel, die flüchtige halogenierte organische Verbindungen mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis zu 423 Kelvin (leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen) enthalten, verwendet werden.

B) Reinigung der Oberflächen von Materialien oder Produkten:

4. Zur Minimierung der Emissionen bei Reinigungstätigkeiten ist vom Betreiber eine intensive Suche nach anwendbaren, lösemittelärmeren Reinigungsverfahren bzw. Reinigungsmitteln durchzuführen. Die Ergebnisse der Recherchen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der Dokumentation ist auch darzustellen, warum das geprüfte Reinigungsverfahren bzw. –mittel nicht einsetzbar ist und es sich bei dem von der Firma angewandten Verfahren um ein entsprechendes Lösemittel bzw. emissionsarmes Verfahren im Sinne der 31. BImSchV handelt. Die Dokumentation ist dem Landratsamt jährlich **bis spätestens 31.03. des Folgejahres** vorzulegen.
5. Die Ergebnisse der Recherchen sollten dokumentiert und **bis spätestens 31.03. des Folgejahres** dem Landratsamt Donau-Ries vorgelegt werden. Im Rahmen dieser Dokumentation sollte ggf. auch dargestellt werden, warum das geprüfte Reinigungsverfahren bzw. –mittel nicht einsetzbar ist und dass der **Stand der Technik** bei dem bei der Airbus Helicopters Deutschland GmbH angewandten Verfahren eingehalten wird. Dem Landratsamt ist jährlich ein zusammengefasster Bericht vorzulegen.

Zur Erfüllung des Vorsorgegedankens nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der TA Luft für alle gefassten Emissionsquellen, an denen bei Reinigungstätigkeiten auftretende und erfasste Abgase abgeleitet werden, folgende Grenzwertfestlegung festgesetzt:

- Bei der Hubschrauberwartung, der Hubschrauberfertigung sowie der Fertigung der Airplane Doors darf an den jeweiligen Emissionsquellen die Konzentration an organischen Stoffen **von 75 mg/m³*** angegeben als Gesamt-C und bezogen auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nicht überschritten werden.

*) Dies gilt nicht für Reinigungsmittel mit einem Gehalt an organischen Lösungsmitteln von < 15 %, soweit die Reinigungsmittel keine flüchtigen organischen Verbindungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 enthalten.

Hinweis:

Gemäß Ziffer 2.1.2 des Anhangs III der 31. BImSchV ist ein Grenzwert für diffuse Emissionen von 15 % der eingesetzten Lösemittel maßgebend.

- Sofern nicht durch ein zu erstellende Emissionsquellenverzeichnis (Auflage C 14.) für die Beschichtungstätigkeiten abgedeckt, sollte ein entsprechendes Verzeichnis auch für die Reinigungstätigkeiten erstellt werden.

C) Beschichten von sonstigen Metall- oder Kunststoffoberflächen:

- Zur Ermittlung des jährlichen Lösemittelverbrauchs sowie als Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Reduzierungsplans, ist mindestens einmal in einem Kalenderjahr eine Lösemittelbilanz nach dem Verfahren des Anhangs V der 31. BImSchV durchzuführen.

Die Lösemittelbilanz ist bis spätestens **31.03. des Folgejahres** dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Hinweis:

Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen bei den Anlagen der Nr. 8.1 des Anhangs I der 31. BImSchV zu den diffusen Emissionen.

- Der Nachweis der Einhaltung der Reduzierungspläne bzw. eines „zusammengefassten“ Reduzierungsplans erfolgt im Rahmen der jährlich erforderlichen Lösemittelbilanz.
- Zusätzlich sollte der Betreiber in der vorgeschlagenen Frist die noch nicht vorliegenden Lösemittelgehalte der in der Anlage eingesetzten Stoffe ermitteln.
- Weiterhin sollten der Stand der Technik bezüglich der Verwendung von Einsatzstoffen mit möglichst geringem Lösemittelanteil regelmäßig mindestens jährlich nach 31. BImSchV und die Anwendbarkeit bei der Herstellung und Instandhaltung von Hubschraubern überprüft werden.

12. Das Ergebnis der Überprüfung sollte dokumentiert werden und ist dem Landratsamt Donau-Ries jährlich bis **31.03. des Folgejahres** vorzulegen.

Zusätzlich zu den Anforderungen des Reduzierungsplans muss an den Beschichtungseinrichtungen sichergestellt sein, dass an den Emissionsquellen der Fertigung bei Beschichtungstätigkeiten der Vorsorgegedanke im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 eingehalten wird.

Daher wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der TA Luft für alle gefassten Emissionsquellen, an denen bei Beschichtungstätigkeiten auftretende und erfasste Abgase abgeleitet werden, folgende Grenzwertfestlegung relevant.

13. In den gefassten Abgasen darf an den jeweiligen Emissionsquellen die Konzentration an organischen Stoffen einen Wert **von 50 mg/m³**, angegeben als Gesamt-C und bezogen auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nicht überschreiten.
14. Das erstellte Emissionsquellenverzeichnis ist weiterhin zu führen. Das Emissionsquellenverzeichnis sollte mindestens folgende Daten für jede Emissionsquelle enthalten:
- Lage der Emissionsquelle (z. B. im Gauß-Krüger-System)
 - erfasste Einrichtungen
 - Ableithöhe über Dach und über Erdgleiche
 - Abgasvolumenstrom, unter Angabe der Abgasrandbedingungen (z. B. Temperatur, Druck, Feuchte) und die Ermittlungsart (Messung, Ventilatorleistung)
 - Konzentration an organischen Stoffen unter Angabe der Ermittlungsart (Messung, Abschätzung, Berechnung)
 - Hinweis:
Für die Emissionsquellen der Anlagen wurden entsprechende Messungen bereits durchgeführt. Eine Emissionsbegrenzung konnte bei den bisher stattgefundenen Messungen eingehalten werden.
15. Zur Reinigung von Applikationsgeräten sollten geschlossene Reinigungssysteme in Verbindung mit emissionsarmen Reinigungsmitteln eingesetzt werden.
16. Zur Beschichtung der Metallteile sollten nach dem Stand der Technik emissionsarme Auftragungssysteme (z. B. je nach Anwendung HVLP- Spritzpistolen, Airless-Pistolen, elektrostatisch unterstützte Zerstäubersysteme oder mindestens gleichwertige Applikationseinrichtungen) eingesetzt werden.

IV. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

V. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 700 € festgesetzt. Die erstattungspflichtigen Auslagen belaufen sich auf 5,00 €

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 27.03.2017 hat die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Donauwörth beantragt:

Erteilung einer Ausnahme nach § 11 der 31. BImSchV für das Reinigen von Oberflächen oder Produkten (Oberflächenreinigung) (Tätigkeit Nr. 2 nach Anhang II der 31. BImSchV) im Bereich der Hubschrauberwartung, der Hubschrauberfertigung sowie der Airplane Doors.

Bereits seit 2003 liegen dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth Lösemittelbilanzen mit entsprechenden Schwankungen über Reinigungstätigkeiten für die Anlage zur Wartung von Hubschraubern vor. Die Ausnahmegenehmigung für die o.g. Tätigkeit Nr. 2 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries am 26.06.2007, 21.05.2010, 31.05.2010, 28.06.2013 und 14.03.2016 erteilt.

Bisher wurde ein Ausnahmeantrag gem. § 11 der 31. BImSchV für nachfolgende Tätigkeiten im Bereich der Reinigung genehmigt:

Hubschrauberfertigung:

Bescheid vom 26.06.2007, Az. 411.3-U, 171-6/1 und 824-9/0

Bescheid vom 21.05.2010, Az. 411.3-U, 171-6/1 und 824-9/0

Bescheid vom 28.06.2013, Az. 411.9-U; Az. 1711-4/1

Bescheid vom 14.03.2016, Az. FB 41.9-U; Az. 1711-4/1.

Hubschrauberwartung:

Bescheid vom 31.05.2010, Az. 411.3-U, 171-6/1

Bescheid vom 28.06.2013, Az. 411.9-U; Az. 1711-4/1

Bescheid vom 14.03.2016, Az. FB 41.9-U; Az. 1711-4/1.

Airplane Doors:

Bescheid vom 26.06.2007, 411.3 – U; 171-6/1

Bescheid vom 21.05.2010, 411.3 – U; 171-6/1

Bescheid vom 28.06.2013, 411.9-U; Az. 1711-4/1.

Bescheid vom 14.03.2016, Az. FB 41.9-U; Az. 1711-4/1.

Aufgrund von verschiedenen Besprechungen bei der Fa. Airbus Helicopters Deutschland GmbH, auch im Beisein des Landesamtes für Umwelt wurde vereinbart, dass künftig die Aufteilung der Hubschrauberwartung, -fertigung und Airplane Doors künftig nicht mehr vorgenommen werden soll, da die Zuordnung der Lösemittelhaltigen Stoffe oft nicht möglich ist. Praktikablerweise soll die Aufteilung künftig bzw. ab der Bilanz 2014 als eine Bilanz erfolgen. Der Jahresbericht bzw. die Lösemittelbilanz hat somit nur

- nach Reinigungstätigkeit (Ziffer 2 der 31. BImSchV) und
- nach Tätigkeit einer Beschichtung (Ziffer 8 der 31. BImSchV).

Nachdem im Bereich der Reinigung der Lösemittelverbrauch nicht weiterhin, entsprechend der 31. BImSchV reduziert werden kann, wurde erneut mit Schreiben vom 27.03.2017, Az. EHFH ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung bis 31.12.2020 (für den Berichtszeitraum 2018 - 2020) für diesen Bereich gestellt.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 1 Abs. 1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes - BayImSchG - vom 08.10.1974 (GVBl. S. 500) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (GVBl. S. 544) örtlich zuständig.

II.

Die Firma Airbus Helicopters Deutschland GmbH betreibt am Standort Donauwörth auch eine Anlage zur Hubschrauberherstellung sowie Airplane Doors.

Um die Forderung der 31. BImSchV hinsichtlich der diffusen Emissionen bei der Reinigung (Tätigkeit Nr. 2 der 31. BImSchV) erfüllen zu können wäre ein Ersatz durch lösemittelärmere Mittel erforderlich. Sämtliche Reinigungsmittel im Bereich der militärischen Hubschrauber bzw. der Airplane Doors sind qualifizierte und zugelassene Produkte.

Eine Änderung dieser Produkte bedarf einer intensiven Neuqualifikation, bei der die oberste Priorität neben dem funktionierenden Reinigungsprozess die Flugsicherheit ist. Dabei sind Eigenschaften wie ausreichende Reinigungswirkung, Trockengeschwindigkeit, Restfeuchte, Korrosionsgefahr, Restschmierfilm oder Verträglichkeit mit verschiedenen Materialien von wesentlicher Bedeutung.

Aus Qualitätsgründen und aus den Anforderungen der Bundeswehr ist deshalb der Einsatz von lösemittelärmeren Systemen derzeit nicht möglich. Es erfolgen stets Qualifizierungsuntersuchungen zur Reduzierung der VOC-Emissionen für den Einsatz im zivilen und militärischen Bereich.

Wie aus der Jahresbilanz vom 21.03.2017 für das Kalenderjahr 2016 zu entnehmen ist, war ein Verbrauch von 34.855 kg/a für die Reinigungstätigkeit gegeben.

Durch die erneute Überschreitung des Grenzwertes handelt es sich im vorliegenden Fall weiterhin um eine Anlage zur Oberflächenreinigung im Sinne der 31. BImSchV.

Die an den einzelnen Arbeitsplätzen bei der Reinigung auftretenden lösemittelhaltigen Abgase werden erfasst (z.B. über Kabinenabsaugung oder mittels Objektabsaugungen). Eine Reinigung der erfassten Abgas in einer bzw. mehrere Abgasreinigungseinrichtungen ist auf Grund der hohen erforderlichen Abgasvolumenströme bzw. der niedrigen Konzentration an organischen Lösemitteln nicht verhältnismäßig.

Die verwendeten Lösemittel verdampfen somit auf den Oberflächen und werden über die Hallenluftefassung in die Atmosphäre abgeleitet. Somit werden alle eingesetzten Lösemittel als diffuse Emissionen frei.

Bei der Tätigkeit Nr. 8, Beschichtung von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen, beträgt der Lösemittelverbrauch im Jahre 2016 33.330 kg/a. Der Schwellenwert nach Anhang I der 31. BImSchV für Beschichtungsanlagen von 5 t/a wird erheblich überschritten. Für diese Tätigkeit ist die Einhaltung der Zielemission entsprechend § 4 Abs. 2 bzw. des Anhanges VI der 31. BImSchV gegeben.

Der Grenzwert der 31. BImSchV für diffuse Emissionen von 15 % der eingesetzten Lösemittel nach Anhang III kann somit nicht eingehalten werden. Als Lösungsmöglichkeiten würden sich anbieten:

- Geänderte Einsatzstoffe

Der Einsatz von bestimmten Reinigungsmitteln ist über die entsprechenden luftfahrtrechtlichen Zulassungen festgelegt. Eine Änderung der eingesetzten Stoffe erfordert, sofern überhaupt möglich, wegen der gesetzlichen Sicherheitsanforderung eine zeit- und kostenaufwändige Neuqualifikation der veränderten Einsatzstoffe im Rahmen der luftfahrttechnischen Zulassung.

- Geschlossene Reinigungssysteme

Auf Grund des Arbeitsablaufes (kurzes Abwischen vor der weiteren Behandlung) ist es nicht möglich, das jeweilige Bauteil in eine geschlossene Einrichtung zu verbringen und das beim Reinigen auftretende Abgas gezielt zu erfassen.

- Abgasreinigung

Grundsätzlich bieten sich folgende drei Verfahren zur Abgasreinigung an:

- Adsorption (meist auf Aktivkohle)
- thermische, katalytische oder regenerative Nachverbrennung
- biologische Verfahren (Biofilter, Biowäscher)

Da die Absaugung der Hallen aus Arbeitsschutzgründen erforderlich ist und eine gezielte Erfassung der auftretenden Lösemitteldämpfe an den einzelnen Arbeitsplätzen meistens nicht möglich ist, treten an den Hallenabsaugungen hohe Abgasvolumenströme auf und die rohgasseitigen Abgaskonzentrationen sind dementsprechend gering.

Für die thermische Nachverbrennung ist erst ab einer Rohgasbeladung von 1 bis 2 g/m³ ein autothermer Betrieb möglich. Dies kann auf Grund der hohen Verdünnung durch die Raumluftabsaugungen nicht erreicht werden.

Beim Einsatz von biologischen Verfahren ist ebenfalls eine bestimmte rohgashaltige Konzentration zum funktionstüchtigen Betrieb erforderlich.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin weder ein Ersatz der eingesetzten Stoffe, noch eine Reinigung der auftretenden Abgase mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, wurde vom Betreiber Antrag auf Verlängerung der Ausnahme am 27.03.2017 gemäß § 11 der 31. BImSchV für das Reinigen von Oberflächen oder Produkten gestellt.

Ein Intensives Bemühen wie z.B. die qualifizierten Reiniger Frelux durch Aceton und MEK zu ersetzen wird stets fortgeführt. Eine Reinigung der sodann erfassten Abgase in einer bzw. mehreren Abgasreinigungseinrichtungen ist aufgrund der hohen Abgasvolumenstroms bzw. der niedrigen Konzentration an organischen Lösemitteln nicht verhältnismäßig.

Einer Ausnahme würde gemäß § 11 Nr. 3 der VOC-RL 1999/13/EC nichts entgegenstehen, sofern keine wesentlichen Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu erwarten sind. Um die Risiken für die menschliche Gesundheit zu bewerten, wurde vom TÜV eine Ausbreitungsrechnung zur Abschätzung der auftretenden Emissionen durchgeführt. Die ermittelten Werte wurden mit den im Bericht „Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen, ausgewählte Handlungsschwerpunkte aus der Sicht des BMU“ verglichen. Demnach sollte für einen langfristigen Aufenthalt ein VOC-Wert in dem Bereich von 1 bis 3 mg/m³ nicht überschritten werden. Selbst bei der Abschätzung anhand der ungünstigsten Ausbreitungssituation ergibt sich nur eine Immissionskonzentration von 1,9 mg/m³. Ein wesentliches Risiko für die menschliche Gesundheit braucht somit nicht befürchtet werden.

III.

Die Kostenentscheidung hat ihre Rechtsgrundlage in den Art. 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 10 des Bayerischen Kostengesetzes - KG - vom 20.02.1998 (GVBl S. 43).

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/2 des Kostenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung zu Regelungen einer Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz 50 bis 6.000 €. Auf Grund der Komplexität der Anlage und des intensiven Abstimmungsaufwandes mit der gutachtenden Stelle ist eine Gebühr von 700 € angemessen.

An Auslagen, die gemäß Art. 10 des Kostengesetzes von der Antragstellerin zu tragen sind, sind, für Porto, Telefon u. Ä. 5,00 € angefallen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

– Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kupies

Anlage: 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Antrag vom 27.03.2017 mit Bestätigungsvermerk

